

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	
<i>Richtlinie</i>	R 5/07
Regelungen für die Bestellung von Betriebsleitern bei mehreren Seilbahnen	
13.4.2007	

Die Richtlinie legt fest, in welcher Form die Bestimmung des § 81 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003 im Hinblick auf die Genehmigungen von Bestellungen von verantwortlichen Betriebsleitern oder Betriebsleiter-Stellvertretern für mehrere öffentliche Seilbahnanlagen auszulegen ist. Durch diese Richtlinie wird das Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 19.1.2006, GZ. BMVIT- 239.006/0001-II/SCH3/2006, gegenstandslos.

Nicht öffentliche Seilbahnen sind von den Festlegungen dieser Richtlinie nicht erfasst, da für nicht öffentliche Seilbahnen keine Betriebspflicht besteht und sie nicht den Arbeitsaufwand für die Betriebsleitung wie bei öffentlichen Seilbahnen erfordern (beispielsweise Bergungen und Bergeübungen bei Schleppliften).

Die jeweilige Anzahl an öffentlichen Seilbahnen, für die eine Person als verantwortlicher Betriebsleiter bzw. als Betriebsleiter-Stellvertreter bestellt werden darf, wird unter Berücksichtigung der einem Betriebsleiter gemäß Seilbahngesetz 2003 und der jeweiligen Betriebsvorschrift zukommenden Aufgabenbereiche (wie Verantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes; Überwachung und Dokumentation der Hauptuntersuchungen, Seilarbeiten und Instandsetzungsarbeiten; Einstellung, Schulung und Prüfung der Seilbahnbediensteten) festgelegt.

Im Folgenden ist bei öffentlichen Seilbahnen, die aus mehreren Teilstrecken bestehen, jede Teilstrecke jeweils als eine öffentliche Seilbahn zu werten.

Die Bestellung einer Person zum verantwortlichen Betriebsleiter oder zum Betriebsleiter-Stellvertreter darf für insgesamt nicht mehr als acht öffentliche Seilbahnen erfolgen. Das Ansuchen um Genehmigung der Bestellung als verantwortlicher Betriebsleiter oder Betriebsleiter-Stellvertreter ist vom Seilbahnunternehmen und von der bestellten Person zu unterfertigen.

Sonderregelungen für den Sommerbetrieb können in begründeten Ausnahmefällen durch die zuständige Behörde getroffen werden.

Bei der Bestellung hat das Seilbahnunternehmen zu prüfen, ob der Betriebsleiter bei Ausübung seiner Funktion für mehrere Anlagen in der Lage ist, den ihm obliegenden Aufgaben gemäß den

Betriebsvorschriften für diese Anlagen voll zu entsprechen. Einschränkungen können im Bedarfsfalle aufgrund der Bauart und Komplexität einzelner Seilbahnanlagen notwendig sein.

Die Ausübung der Tätigkeit als Betriebsleiter an einem bestimmten Tag (so genannter „diensthabender Betriebsleiter“) für mehrere öffentliche Seilbahnen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass diese in angemessener Zeit vom jeweiligen Standort des Betriebsleiters erreichbar sind. Der aus Erfahrungen gewonnene Richtwert beträgt hierfür etwa 20 Minuten. Die Einhaltung dieser Vorgaben obliegt dem Seilbahnunternehmen.

Werden vom diensthabenden Betriebsleiter gleichzeitig zusätzliche, zu seinen bei den öffentlichen Seilbahnen hinausgehende Tätigkeiten ausgeübt, wie Betreuung von Schleppliften, Förderbändern, Pisten, Beschneiungsanlagen etc., so hat das Seilbahnunternehmen zu entscheiden, ob bzw. in welchem Ausmaß der erhöhte Arbeitsumfang die Anzahl der öffentlichen Seilbahnen, bei denen der diensthabende Betriebsleiter tätig ist, einschränkt.

In der Regel kann eine Person nur bei einem einzigen Seilbahnunternehmen als verantwortlicher Betriebsleiter oder Betriebsleiter-Stellvertreter bestellt werden. Eine lediglich befristete Übernahme dieser Tätigkeit kann im Einzelfall zulässig sein.

Diese Richtlinie gilt für Bestellungen von verantwortlichen Betriebsleitern und Betriebsleiter-Stellvertretern, welche nach der Erlassung dieser Richtlinie erfolgen. Im Sinne einer bundesweit einheitlichen Vollziehung des Seilbahngesetzes 2003 ist bei den Genehmigungsverfahren für Betriebsleitungen entsprechend dieser Regelung vorzugehen.

Für den Bundesminister:
Dr. Karl-Johann Hartig